



# GLÜCKSSPIELINDUSTRIE VS. KLAGEINDUSTRIE

**Dr. Jan David Hendricks**

GLÜG-Forschungswerkstatt

16. April 2026

RUHR  
UNIVERSITÄT  
BOCHUM

RUB

# Agenda

- I. **Spielerklagen in der (inter-)nationalen Rechtsprechung**
- II. **Das Phänomen „Spielerklageindustrie“**
- III. **Dürfen die das?**
- IV. **Zivil- & prozessrechtliche Sonderprobleme kommerzialisierter Spielerklagen**
- V. **„Klageindustrie“ oder legitimes Private Enforcement?**
- VI. **Fazit**

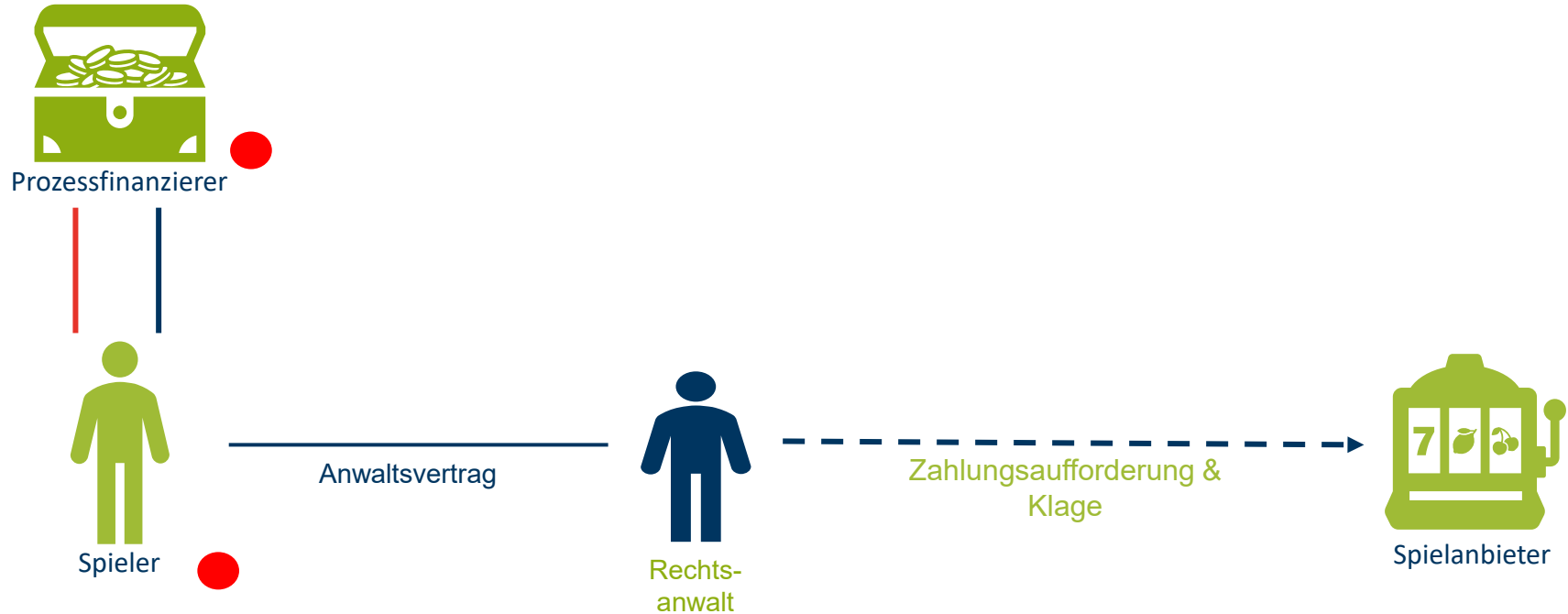
# Spielerklagen in der (inter-)nationalen Rechtsprechung



- **OLG-Entscheidungen:** im Wesentlichen positiv und spielerfreundlich
- **BGH:** Kein Urteil, 1x Hinweisbeschluss, 1x Vorlagebeschluss, teilw. Verfahrensaussetzungen; Ton aber grds. spielerfreundlich
- **EuGH:** Noch (teilweise) offen, Generalanwalt differenzierend
- **Vollstreckungsverfahren:** EU-Ausland grds. Urteilsfreizügigkeit, (P) Malta wegen „Bill 55“

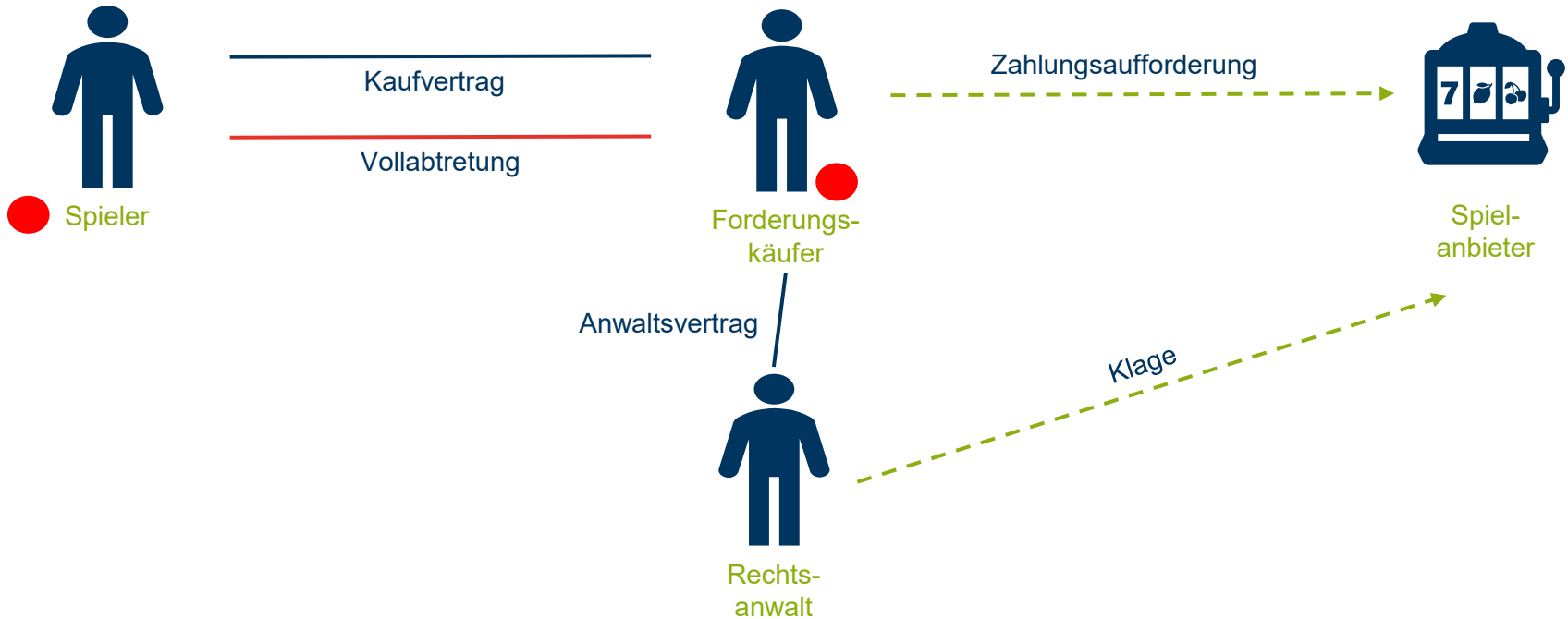
# Das Phänomen „Spielerklageindustrie“ – I

## Prozessfinanzierungsmodell



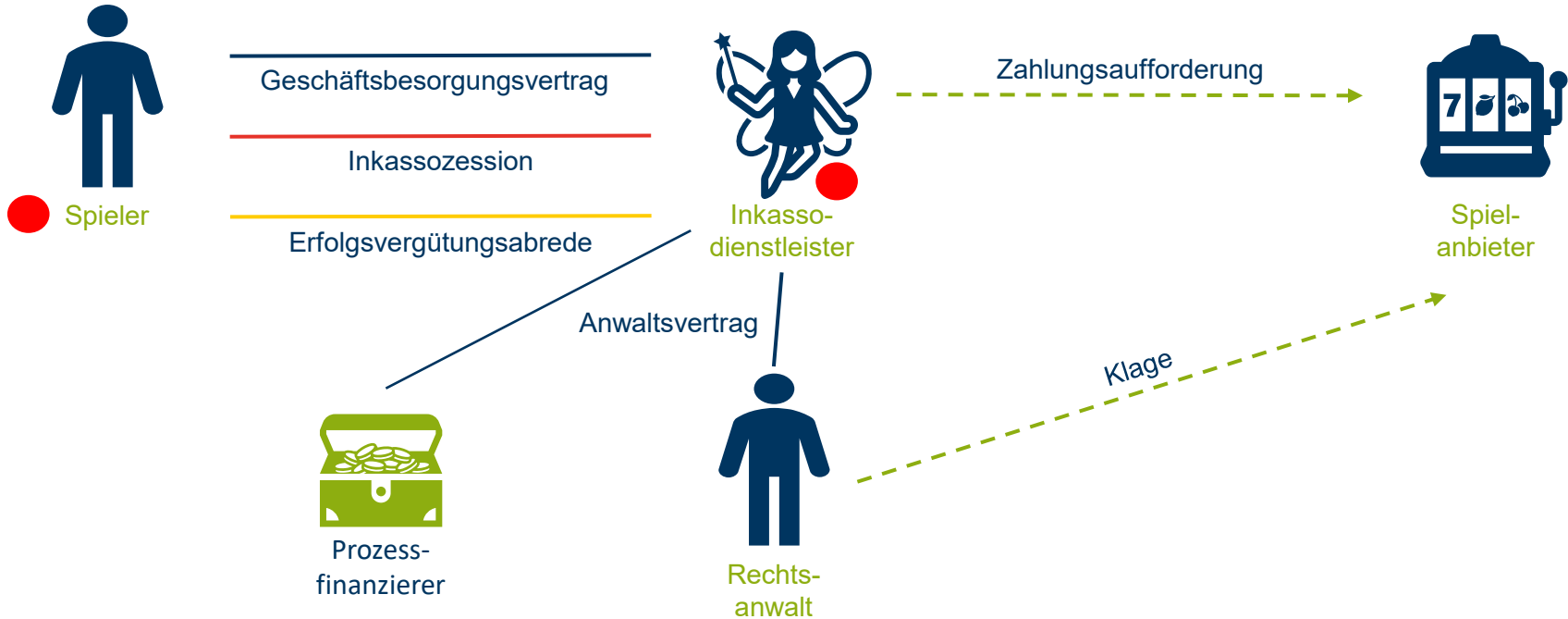
# Das Phänomen „Spielerklageindustrie“ – II

## Forderungskaufmodell



# Das Phänomen „Spielerklageindustrie“ – III

## Inkassomodell



# Dürfen die das?

## Inkassomodell

- **Inkassomodell = Rechtsdienstleistung**, § 2 II 1 RDG, daher er
  - **Dienstleister** sind als Inkassodienstleister registriert, § 10 I 1
  - **Problem:** Welchen Umfang hat die Inkassodienstleistungsbe
  - Str. im Einzelnen
    - e.A.: Umfang beschränkt durch die notwendige Sachkunde, §§ 11 I, 12 RDG, § 2 I RDV
    - Aber: (-), da „insbesondere“; große Rechtsunsicherheit; zu pauschal
    - Überdies: mE keine Auswirkung auf Wirksamkeit der Inkassozeession (Rechtsfolge), daher keine Auswirkungen auf Aktivlegitimation
- Die dürfen das, sowohl abstrakt als auch konkret bei Spielerklagen!

Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, **insbesondere** des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts.

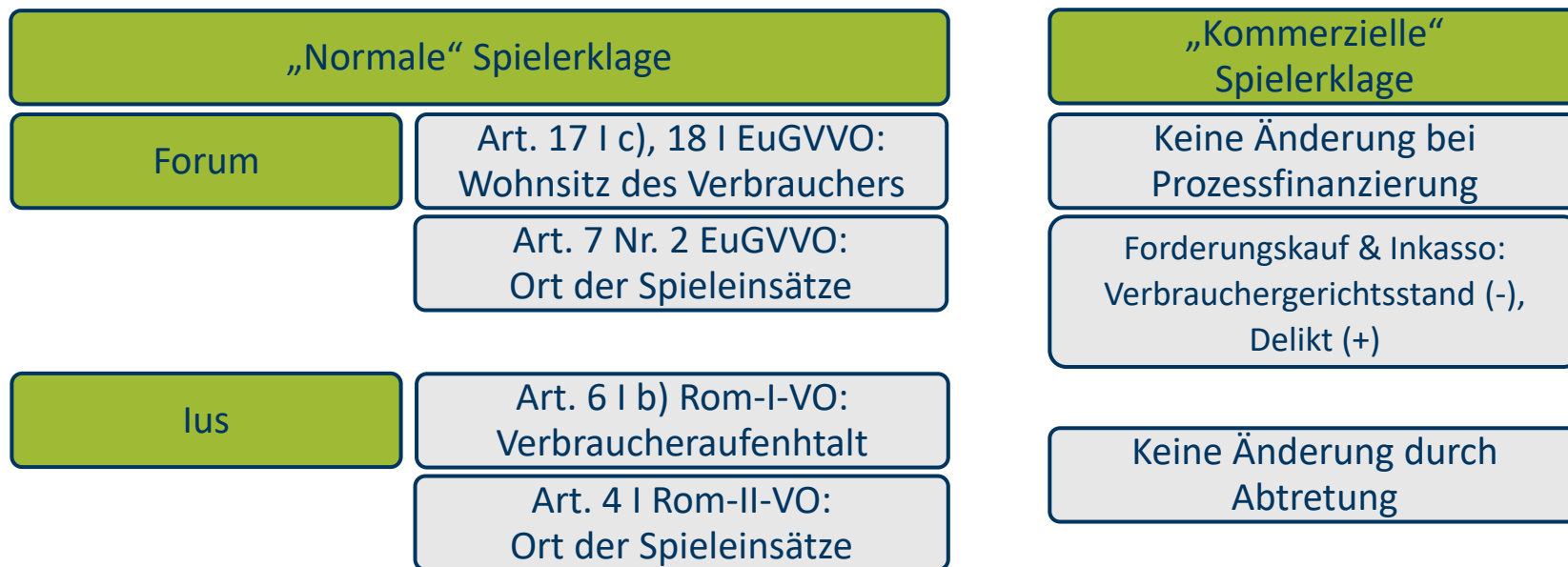
# Sonderprobleme kommerzieller Spielerklagen

- Forum & Ius
- Besondere Inhaltskontrolle der „Rechtsverfolgungsverträge“
- Sittenwidrige Verschiebung des Prozesskostenrisikos
- Rechtsmissbrauch

# Sonderprobleme kommerzieller Spielerklagen

## Forum & Ius

Alle Wege führen in den Staat des **gewöhnlichen Aufenthalts** des Spielers



# Sonderprobleme kommerzieller Spielerklagen

## Besondere Inhaltskontrolle der „Rechtsverfolgungsverträge“

### Inkassomodell

- § 13c II RDG (= § 3a III RVG)
  - Aber: Was ist eine im Einzelfall (un-)angemessene Vergütung?
- § 138 I BGB: Wucherähnliches Geschäft
  - Erhebliche Äquivalenzstörung + X: Gesamtwürdigung der Umstände im Einzelfall
  - Kriterien: Marktvergleich, Risiko des Dienstleisters (Zeitpunkt), Notlage des Spielers
  - **Rechtsfolge:** mE **grundsätzlich** keine Auswirkung auf Wirksamkeit der Inkassoession, daher keine Auswirkungen auf Aktivlegitimation

Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände **unangemessen** hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

# Sonderprobleme kommerzieller Spielerklagen

## Besondere Inhaltskontrolle der „Rechtsverfolgungsverträge“

### Prozessfinanzierung

- § 138 I BGB: Wucherähnliches Geschäft
  - Charakteristisch für Prozessfinanzierung, dass potenzieller Gewinn drohende Kosten um ein Vielfaches übersteigt
  - Relation zwischen Leistung/Gegenleistung daher nicht aussagekräftig
  - Keine verlässlichen Größen in der Rechtsprechung anerkannt
  - Maßgeblich: Risiko (Zeitpunkt) des Finanzierers
- **Rechtsfolge:** Zwar ggf. Verträge mit dem Finanzierer nichtig; aber Spieler klagt selbst als Partei
  - Keine Auswirkung auf die kommerzialisierte Spielerklage

# Sonderprobleme kommerzieller Spielerklagen

## Besondere Inhaltskontrolle der „Rechtsverfolgungsverträge“

### Forderungskauf

- § 138 I BGB: Wucherähnliches Rechtsgeschäft
  - Erwartungswert der Forderung (Nominalwert, Erfolgswahrscheinlichkeit, Kostenrisiko, Solvenz, Bestands- und Durchsetzungsrisiko, Zeitfaktor) **vs.** Kaufpreis
- **Rechtsfolge:** mE **grundsätzlich** keine Auswirkung auf Wirksamkeit der Abtretung, daher keine Auswirkungen auf Aktivlegitimation

# Sonderprobleme kommerzieller Spielerklagen

## Sittenwidrige Verschiebung des Prozesskostenrisikos

- Rechtsprechung:
  - Abtretung ausnahmsweise sittenwidrig, wenn diese dazu missbraucht wird, den Prozesskostenerstattungsanspruch des Prozessgegners faktisch zu entwerten
  - (+), wenn unermögende Partei prozessual vorgeschoben wird, mit dem **Zweck**, das Kostenrisiko zu Lasten der Beklagten auszuschließen
- mE regelmäßig bei Spielerklagen gerade umgekehrt: Finanzierer/Dienstleister erheblich solventer (& ggf. rückversichert) als der Spieler
- Zudem subjektiv nicht Zweck der Zession, den Kostenanspruch zu beeinträchtigen, rationale Gründe für Einschaltung des Dienstleisters durch den Spieler (Kostenrisiko, Konfliktdelegation, usw.)

# Sonderprobleme kommerzieller Spielerklagen

## Rechtsmissbrauch

- „Normale“ Spielerklagen: *materiellrechtlicher* Missbrauch?
  - Generalanwalt (und jetzt wohl EuGH): Kein Missbrauch unionsrechtlicher Rechtspositionen
  - Rechtsprechung: § 242 BGB (-), u.a. weil kein schutzwürdiges Vertrauen der Spielanbieter
- Kommerzielle Spielerklagen: Rechtsmissbräuchliche kommerzielle Klageindustrie? *prozessrechtlicher* Missbrauch?
  - Rechtsdienstleistungen müssen nicht altruistisch erbracht werden
  - Auch explizit nicht gewerbliche Akteure handeln mit Gewinnerzielungsabsicht
  - Drittprofit an Prozessen ist kein Fremdkörper, sondern Regelfall
  - Missbrauchskontrolle im Einzelfall passgenauer

# „Klageindustrie“ oder legitimes Private Enforcement?

- BGH betont den besonderen Stellenwert von Spielerklagen
- Private Enforcement ist das **einzig**e Enforcement der Glücksspielregulierung, weil Verbote des GlüStV 2012 verwaltungsrechtlich und strafrechtlich nur schwer durchzusetzen
- Essentiell für den Enforcement-Effekt, dass Spieler klagen und nicht auf Klagen verzichten
- Dabei helfen kommerzielle Dienstleister
- Waffengleichheit / level-playing-field: Nicht mehr One-Shotter-Spieler gegen Repeat-Player-Spielanbieter, sondern Repeat-Player gegen Repeat-Player

# Fazit

- (Kommerzielle) Spielerklagen werden die Justiz weiter beschäftigen
- Kommerzialisierte Spielerklagen werfen besondere Probleme auf
- Keines davon steht dem „Geschäftsmodell“ Spielerklage per se entgegen
- Strukturell spricht nichts gegen kommerzialisierte Spielerklagen; „Klageindustrie“ ist kein rechtliches Argument
- Im Einzelfall andere Beurteilung denkbar

Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht 105

Jan David Hendricks

Rechtsdurchsetzung mittels  
Legal Tech-Plattformen

 **Nomos**

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**

**Fragen?**

[Verfügbar im Open Access](#)